

Vereinsförderrichtlinien

Die örtlichen Vereine mit Sitz in Gruibingen, die als gemeinnützige Vereine anerkannt und im Vereinsregister eingetragen sind, erhalten von der Gemeinde folgende Vereinsförderung.
(Ein Rechtsanspruch besteht nicht.)

1. Betriebskostenzuschuss

Musikverein

für Anschaffung und Unterhaltung der Musikinstrumente 550,00 €

Schützenverein

für Unterhaltung der Schießanlagen 550,00 €

Tennisclub

für Unterhaltung der Tennisanlage 550,00 €

Turn- und Sportverein

a) für die Unterhaltung des Sportplatzes 800,00 €

b) für die Unterhaltung der alten Turnhalle 550,00 €

2. Kulturförderung

Albverein

für Pflege der Wanderwege und Reparatur der Bänke 275,00 €

Frohsinn

für den aktiven Chor 800,00 €

Liederkranz

für den aktiven Chor 800,00 €

Musikverein

für die aktive Kapelle 800,00 €

für die Jugendkapelle 275,00 €

für die Rentnerkapelle 275,00 €

Turn- und Sportverein

für die Tanzabteilung 550,00 €

3. Jugendförderung

pro jugendliches Mitglied bis zum 18. Lebensjahr ein Betrag von 23,00 €

Richtlinien für die Investitionsförderung der Vereine

Ein Zuschuss für Investitionen der Vereine kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Gefördert werden Einzelinvestitionen und Ersatzbeschaffungen mit einem Wert pro Wirtschaftsgut von mindestens 500 Euro (incl. MWSt.)

Bei Ersatzbeschaffungen ist stets eine angemessene Lebensdauer der Investitionsgüter zu prüfen. Für Ersatzbeschaffungen kann ein geringerer Fördersatz festgelegt werden.

2. Von den förderfähigen Ausgaben werden Zuschüsse Dritter abgesetzt.
(Anschaffungskosten – Zuschuss = Förderfähiger Betrag X Fördersatz = Zuschuss)
3. Für die komplette Neubeschaffung von Uniformen und Vereinstrachten kann ein Zuschuss gewährt werden.
4. Gebäude sind im Jahr der Fertigstellung förderfähig. Abschlagszahlungen können gewährt werden.
5. Unterhaltungsmaßnahmen und Reparaturen sind nicht förderfähig.
6. Investitionen, die der wirtschaftlichen Betätigung dienen, werden nicht gefördert.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden folgende Regel Fördersätze festgelegt:

Von 500 Euro	-	10.000 Euro	15 %
Von 10.001 Euro	-	100.000 Euro	10 %

Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, findet ein Ausgleich bei den Übergängen statt. Eigenleistungen werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind jeweils bis zum 31.10 eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu stellen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt im darauffolgenden Jahr.

Vor der Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Rechnungen
- Zahlungsnachweise
- Zuschussnachweise Dritter

Der Gemeinderat entscheidet jeweils im Einzelfall und nach der finanziellen Situation der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.